

## Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg (Auszug)

### § 1

#### Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. [...]

### § 2

#### Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen. (2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht auszuräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt. [...]

Das heißt für uns am MGTT: (Entschuldigungsregelung am MGTT)

- Entschuldigungsgesuche können telefonisch, per E-Mail oder in Papierform abgegeben werden. Abfotografierte handschriftliche Schreiben sind also nicht mehr nötig. Sofern das Entschuldigungsgesuch (nur) telefonisch erfolgt, ist aus Gründen der Dokumentation und Transparenz am ersten oder zweiten Tag der Verhinderung zudem ein Entschuldigungsgesuch als E-Mail oder in Papierform nachzureichen.
- Es ist unbedingt nötig, dass die Entschuldigungsgesuche rechtzeitig am ersten oder zweiten Fehltag eingehen, da sonst die betreffende Person als unentschuldigt gilt.
- Das Entschuldigungsgesuch per E-Mail ist an Sekretariat und Klassenleitung / Tutor/in zu schicken.
- Entschuldigungsgesuche über den Messenger-Account des / der nicht volljährigen Schülers / Schülerin werden nicht anerkannt.
- Sobald Eltern-Accounts über WebUntis eingerichtet sind, können auch über diese Accounts Entschuldigungsgesuche eingereicht werden.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen Entschuldigungsgesuche nach wie vor selbst einreichen.

- Für versäumte Tests oder Klassenarbeiten, bei denen das Entschuldigungsgesuch nicht rechtzeitig vorgelegt wurde, muss laut Notenbildungsverordnung § 8 Abs. 5 die Note 6 erteilt werden; die Lehrkraft besitzt in diesem Fall kein Ermessen.

- Ein ärztliches Attest ergänzt, aber ersetzt nicht das Entschuldigungsgesuch, da der Arzt / die Ärztin nicht erziehungsberechtigt ist.

- Nur bei ordnungsgemäß entschuldigtem Fehlen kann nachgeschrieben werden.

(vgl. Beschluss der GLK in Abstimmung mit der Schulkonferenz)

## **Beurlaubung**

- Im Unterschied zum Entschuldigungsgesuch kann eine Beurlaubung nur im Vorfeld eines Fehlens beantragt und ggf. gewährt werden.

- Voraussetzung ist ein rechtzeitig und korrekt gestellter Antrag (Formular!) und ein „besonders begründeter Ausnahmefall“ (Skifahren, Geburtstag von Verwandten, günstige Flugtickets etc. zählen nicht dazu) sowie die Genehmigung durch Fachlehrkraft oder Schulleitung.

- Ferienverlängerung wird nicht gewährt.

- Die Klassenleitung kann für ein bis zwei Tage beurlauben, aber nicht zur Verlängerung der Ferien oder zur Bildung von Brückentagen.

Juni 2025

gez. Schulleitung